

läufig sei, wenn sie eigenmächtig von ihrem Ehemanne sich entfernt, ist eine Frage, die keineswegs ohne Weiters bejaht werden kann, sondern deren Beantwortung von den Vorschriften der zutreffenden st. gallischen Gesetzgebung abhängt, und es muß daher der Ehefrau Kuster für den Fall, als gegen sie persönlich Zwangsmaßregeln ergriffen werden wollten, das Recht der Beschwerde an die zuständigen st. gallischen Behörden, insbesondere an den dortigen Großen Rath, welcher zur Auslegung der kantonalen Gesetzgebung in letzter Instanz zuständig ist, vorbehalten werden. Das gleiche Recht ist auch dem Ehemann Kuster unbenommen, sofern er glaubt, daß die Art und Weise, wie die Vormundschaftsbehörden von ihren vormundschaftlichen Befugnissen Gebrauch machen, unzweckmäßig oder gar ungesetzlich sei.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

#### 15. Urtheil vom 8. März 1879 in Sachen Suter.

A. Balthasar Suter von Hünenberg belangte den Joh. Suter daselbst für 1000 Fr. Guthaben aus einem Liegenschaftskauf. Allein die Klage wurde erst- und zweitinstanzlich abgewiesen, gestützt darauf, daß dem Kläger im Jahre 1875 wegen unbekannter Abwesenheit vom Waisenamt Hünenberg ein Vormund bestellt worden sei und Joh. Suter an diesen den schuldigen Betrag laut Quittung vom 13. Juli 1875 bezahlt habe. Gegen das zweitinstanzliche Urtheil erhob B. Suter Kassationsbeschwerde, indem er behauptete, die Gerichte haben mit Unrecht die Vormundschaft als zu Recht bestehend angenommen, denn die gesetzlichen Voraussetzungen zu seiner Bevormundung seien nicht vorhanden gewesen und daher die Zahlung an den Vormund für ihn nicht verbindlich. Durch Entscheid vom 31. August 1878 wies jedoch das Kassationsgericht die Beschwerde ab.

B. Nimmehr gelangte die Schwester des B. Suter, Frau

Maria Mai geb. Suter in Bischofszell, Namens desselben an das Bundesgericht mit dem Begehren, es möchten die Erkenntnisse der zugerschen Gerichte aufgehoben werden. Zur Begründung dieses Begehrens führte sie an: Ihr Bruder sei im Jahre 1875 keineswegs unbekannt abwesend und daher keinerlei Grund zu dessen Bevormundung vorhanden gewesen. In diesem Verfahren, durch welches B. Suter zum Bettler geworden sei, da der bestellte Vormund laut seiner Behauptung die 1000 Fr. verprozessirt habe, liege eine Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetze, welche durch Art. 4 der Bundesverfassung und Art. 5 der zugerschen Kantonsverfassung garantiert sei.

C. Joh. Suter trug auf Abweisung der Beschwerde an, indem er auf dieselbe erwiederte: In einem von einer Frau M. Suter gegen ihn, Joh. Suter, angehobenen Prozesse habe er dem B. Suter durch Ediktalladung Streit verkündet. Balthasar Suter sei aber nicht erschienen und es habe deshalb der Bürgerrath Hünenberg am 5. Mai 1875 demselben, da er auch in andere Prozesse verwickelt gewesen sei, gemäß § 80 des zug. priv. Gesb. einen außerordentlichen Vormund bestellt. Mit diesem Vormund habe er eine Aus- und Abrechnung getroffen, wobei die Kaufrestanz von 1000 Fr. ebenfalls getilgt worden sei.

In rechtlicher Beziehung sei zu bemerken, daß dem Bundesgericht die Kompetenz zur Interpretation der kantonalen Gesetzgebung, welche übrigens hier richtig angewendet worden sei, mangle und daß die Frau Mai zur Beschwerdeführung nicht legitimirt erscheine. Nach der formellen Ernennung des außerordentlichen Vormundes sei er, Joh. Suter, zur Zahlung an letztern berechtigt gewesen und müßte bei vorhandenen Fehlern von Seite des Bürgerrathes Hünenberg eine Beschwerde an den Regierungsrath als Obervormundschaftsbehörde gerichtet werden. Er, Joh. Suter, sei nicht der richtige Beklagte.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Ueber ihre Legitimation zur Vertretung des Balthasar Suter hat sich Frau Mai durch Einreichung einer schriftlichen Vollmacht desselben ausgewiesen und erscheint daher dieser Punkt in Ordnung.

2. In der Hauptsache scheint Rekurrent von der Ansicht aus-

zugehen, daß das Schicksal seiner Klage gegen Joh. Suter von dem Entscheid der Frage abhängig sei, ob der Bürgerrath von Hünenberg ihm im Jahre 1875 mit Recht einen Vormund bestellt habe oder nicht. Diese Ansicht ist aber eine irrige. Denn wenn auch die gesetzlichen Voraussetzungen zur Bestellung eines außerordentlichen Vormundes nicht vorhanden gewesen sein sollten, so berührte dies lediglich die Vormundschaftsbehörden und ihre Verantwortlichkeit, den Joh. Suter dagegen überall nicht. Derselbe war weder berechtigt noch verpflichtet, zu untersuchen, ob die Vormundschaftsbehörden richtig gehandelt haben oder nicht, und noch weniger stand ihm das Recht zu, die Rechtsbeständigkeit der angeordneten Vormundschaft anzufechten. Ihm gegenüber war der formell richtig ernannte Vormund zur Abrechnung und Annahme der Zahlung legitimirt, so daß er an denselben zahlen mußte und auch mit der Wirkung zahlen durfte, daß er dadurch von seiner Schuld befreit wurde. Von dieser Anschauung gingen ohne Zweifel, laut Erw. 4 lit. b. und c. des kantonsgerichtlichen Urtheils, auch das Kantonsgericht und das Obergericht des Kantons Zug bei Abweisung der Klage des Rekurrenten aus und es kann daher in ihrem Entscheide eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit der Bürger um so weniger erblickt werden, als Rekurrent den Nachweis nicht einmal versucht geschweige denn geleistet hat, daß Joh. Suter nach Gesetz oder Rechtspraxis des Kantons Zug berechtigt gewesen wäre, die Zahlung an den außerordentlichen Vormund zu verweigern.

3. Die Frage, ob die gesetzlichen Voraussetzungen einer außerordentlichen Bevormundung des Rekurrenten vorhanden gewesen seien, war sonach für den Ausgang des Prozesses gegen Joh. Suter unerheblich. Dieselbe kann vielmehr nur in einem Verfahren erörtert und erledigt werden, in welchem der Bürgerrath Hünenberg selbst als Partei betheilt ist und es wird Rekurrent durch die hier angefochtenen Urtheile offenbar nicht verhindert, jene Frage vor den zuständigen Administrativ- oder Gerichtsbehörden zur Entscheidung zu bringen, sofern er daran ein Interesse zu haben glaubt. Selbstverständlich sind auch Vormundschaftsbehörde und Vormund unter allen Umständen pflichtig, dem Rekurrenten über ihre Verwaltung Rechenschaft abzulegen

und den Nachweis zu leisten, daß seine Interessen die Verprozessirung der von Joh. Suter bezahlten 1000 Fr. erfordert haben.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

16. Urtheil vom 1. März 1879 in Sachen  
der Gemeinde Rheinfelden.

A. Die aargauische Kantonsverfassung enthält in Art. 26 Lemma 2 folgende Bestimmung: „Der direkten Besteuerung ist „alles Vermögen, dasjenige an Liegenschaften jedoch nur insoweit es im Kanton liegt, sowie jedes Einkommen und jeder „Erwerb unterworfen. Es sollen aber im Steuerfusse das Kapitalvermögen, die Liegenschaften und das gewerbliche oder berufliche Einkommen in billigem Maße unterschieden werden.“

In Vollziehung dieser Verfassungsbestimmung erließ der Große Rath des Kantons Aargau am 11. März 1865 ein Gesetz über den Bezug von Vermögens- und Erwerbssteuern zu Staatszwecken und am 30. Wintermonat 1866 ein Gesetz über den Bezug von Gemeindesteuern, aus welchen folgende Bestimmungen hier hervorzuheben sind:

1. Aus dem Staatssteuergesetz.

Aus Abschnitt I, von der Steuerpflicht, § 2 lit. a: Der direkten Besteuerung unterliegen:

a. Das im Kantonsgebiete befindliche Vermögen in Gebäuden und Grundstücken, sowie das einem Einwohner des Kantons angehörende Vermögen an Fahrhabe, Forderungen oder an Handels-, Fabrik- und Gewerbesfonds.

Aus Abschnitt III, Ausmittlung des steuerbaren Vermögens und Erwerbes,

§ 20. Bei Gesellschaften soll in der Regel die Steuer nicht vom gesellschaftlichen Vermögen und Erwerb erhoben, sondern auf die einzelnen Antheilhaber nach dem Verhältnisse ihrer Betheiligung verlegt werden.